

Protokoll zum Kontaktgespräch am 21.03.2017:

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 18.30 Uhr

Ort: Finanzamt Bochum-Süd

Teilnehmer von Seiten der Finanzämter:

LRDin Hildegard Lotze für das Finanzamt Bochum-Mitte

LRDin Sabine Trübsand für das Finanzamt Bochum-Süd

als Vertreter des Berufsstandes:

StB Dipl.-Finanzw. Ulrich Hesse für die StB-Kammer Westfalen-Lippe

StB Dipl.-Kfm. Christian Kowalk für den StB-Verband Westfalen-Lippe

Teilnehmer laut Anmeldungen 59 Berufsangehörige

Tagesordnungspunkte:

1. Vorstellung der neuen Sachgebietsleiter
durch Frau Trübsand und Frau Lotze

2. Durchsetzung der elektronischen Abgabeverpflichtung
durch Herrn Stuhldreier

Ab 2018 möchte man nach Vorgaben des Ministeriums eine Abgabequote bei den elektronischen Steuererklärungen von 80 % bis 85 % erzielen.

Die Abgabe der Papiererklärung wird dann nicht mehr als ordnungsgemäße Abgabe der Steuererklärung gewertet. Sie wird lediglich als Grundlage für eine Veranlagung nach § 162 AO herangezogen. Sollte nach Aufforderung bis zur gesetzlichen Abgabefrist keine elektronische Steuererklärung vorliegen, werden Verspätungszuschläge festgesetzt. Es dürften vor allem nicht steuerlich beratene Fälle betroffen sein.

Die Anlage EÜR ist in jedem Fall elektronisch zu übermitteln, auch wenn 17.500,00 EUR nicht überschritten werden.

Wird ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) geltend gemacht, ist die Anlage EÜR ebenfalls elektronisch abzugeben, da dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die E-Bilanzen kommen häufig ohne die freiwillige Ergänzung der Kontennachweise. Es wird darum gebeten, um Rückfragen zu vermeiden, die Kontennachweise mit zu übermitteln. Sollten die Kontennachweise nachgefordert werden, bitten die Vertreter der Finanzämter ebenfalls um elektronische Übermittlung und nicht um postalische Zusendung der Ausdrucke der Kontennachweise.

3. Prüffelder der Finanzämter im Jahr 2017

durch Herrn Stuhldreier

allgemeine Prüffelder:

- Investitionsabzugsbetrag gem. § 7 g EStG
- Verlustabzug bei Körperschaften gem. § 8 c KStG

Prüffelder des Finanzamts Bochum-Mitte:

- Werbungskosten zu § 19 EStG größer 7.500,00 EUR
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:
 - o Erstmalige Vermietung
 - o Selbstnutzung
 - o Verbilligte Überlassung an Angehörige
 - o Nutzungsänderung

Prüffelder des Finanzamts Bochum-Süd:

- Größere Erhaltungsaufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (> 10.000,00 EUR pro Objekt)
- Pflegepauschbetrag gem. § 33 Abs. 6 EStG im Erstjahr (hier bittet das Finanzamt mit der Steuererklärung um entsprechende Unterlagen zur Beurteilung des Sachverhalts)

4. Zukunft Vollmachtsdatenbank – Pilotamt Finanzamt Bochum-Mitte

durch Frau Dr. Nagel-Brütting

- Vollmachten (nach amtlich vorgeschriebenem Muster) sind nur noch vorzuhalten und nicht mehr beim Finanzamt einzureichen.
- Nach Freischaltung soll innerhalb von 2 bis 4 Tagen ein Zugriff auf die Daten der Finanzverwaltung möglich sein (elektronisches Steuerkonto und Daten für die vorausgefüllte Steuererklärung).
- Es wird im Rahmen einer Zufallsauswahl geprüft, ob die entsprechenden schriftlichen Vollmachten vorliegen.
- Nach derzeitigem Planungsstand soll die neue Vollmachtsdatenbank ab 18.04.2017 freigeschaltet werden.

5. Erklärung von Einnahmen aus ausl. thesaurierenden Investmentfonds

durch Frau Knipping

- Bei den eingereichten Steuerbescheinigungen fehlt oft die 2. Seite bzw. der nachrichtliche Teil, aus denen sich die Angaben zu den entsprechenden Fonds ergeben. Das Finanzamt bitte darauf zu achten die entsprechenden Unterlagen mit einzureichen.
- Über die Recherche beim elektronischen Bundesanzeiger lässt sich mittels der ISIN-Nr. die Einnahme je Fonds leicht ermitteln (soweit schon veröffentlicht). Das Finanzamt bittet um Ermittlung und Deklaration der Entsprechenden Einnahmen, da dies wohl sehr häufig den Finanzämtern überlassen wird.
- Es wurde darauf hingewiesen, dass bei Unterlassen der entsprechenden Angaben, eine nicht vollständige oder nicht richtige Steuererklärung eingereicht wurde. Diese ist dann gegebenenfalls gem. §v 153 AO zu berichtigen.

6. Derzeitiger Umgang mit der neuen Erbschaftsteuer

- Jeder Fall (Todesfall) wird überprüft. Daraufhin wird entschieden ob eine Steuererklärung angefordert wird.
- Sollten einige erforderliche Werte noch nicht vorliegen, bittet das Finanzamt um die Abgabe einer vorläufigen Erklärung mit geschätzten Werten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass oftmals fälschlicherweise gegen Erbschaftsteuerbescheide Einspruch eingelegt wird obwohl der Einspruch gegen die Feststellung des Grundbesitzwertes erfolgen müsste.

- ErbSt-Reformgesetz / Erwerbe ab 01.07.2016:
 - Das Gesetz ist technisch noch nicht umgesetzt. Auch Formulare gibt es noch nicht. Problem: Betriebsvermögen
 - ErbSt-Erklärungen werden angefordert ohne die Anlagen zum Betriebsvermögen. Die Erklärungen zum Betriebsvermögen sollen mit einem Schätzwert versehen werden.

7. § 91 AO in Zeiten der Digitalisierung

- Vortrag durch StB Ulrich Hesse an Hand der Präsentation der StB-Kammer und des StB-Verbandes auf der AKFA-Tagung
- Vortrag durch Frau Trübsand an Hand der Präsentation der Finanzverwaltung auf der AKFA-Tagung
- Keine große Diskussion im Anschluss. Man war sich einig, dass auftretende Probleme vor Ort meist auf telefonischem Wege geklärt werden.

8. Meldungen aus der Beraterschaft

- Umsatzsteuer-Voranmeldungen / Wechsel des Abgabezeitraums von ¼-jährlich und jährlich auf monatlich:
Eine Änderung kann nur durch Abgabe der Januar-Voranmeldung erfolgen. Eine rückwirkende Änderung auf Seiten des Finanzamts ist aus technischen Gründen nicht möglich.
- Trotz Transferticketnummer kommen Steuererklärungen nicht beim Finanzamt an:
Es gibt derzeit keine plausible Erklärung warum dies so ist. Es wird vermutet, dass nicht authentifiziert übermittelt worden ist. Damit die Finanzverwaltung überhaupt eine Möglichkeit hat den Sachverhalt zu klären, wird die Telenummer benötigt. Falls Interesse an einer Klärung besteht, sollte diese also an die entsprechende Stelle des Finanzamts weitergeleitet werden.
- Für die mehrfache Übermittlung von Steuerbescheiden bzw. Steuerbescheid-Daten gibt es derzeit keine Erklärung. In diesen Einzelfällen bittet das Finanzamt ebenfalls um Kontaktaufnahme.

Sonstiges:

Das Finanzamt bittet noch einmal ausdrücklich darum im Rahmen der Steuererklärungen die Bankverbindungen der Steuerpflichtigen/Mandanten zu prüfen, da es immer wieder zu Problemen bei Erstattungsfällen kommt.